Meine Auslandreise im Sommer 1911 [Fortsetzung]

Autor(en): Sutermeister, Eugen

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Band (Jahr): 6 (1912)

Heft 14

PDF erstellt am: 11.09.2024

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-923391

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

1871 bis 1880 ihre ganze Kraft einsetzte und sich viel treue Freundschaft gewann bei Lehrenden und Lernenden. Von hier aus redigierte sie auch Jahre lang den Schweizerischen Taub= stummenboten. 1881 kehrte sie zu ihrer Mutter nach Horn zurück. Zwei noch unternommene Versuche mit Gründung von Privatanstalten für schwachsinnige Taubstumme hatten wegen den für Privatbetrieb zu großen Schwierigkeiten dieses Zweiges der Erziehung nicht den gewünschten Erfolg. So verzichtete sie 1888 auf das fast 30 Jahre geführte Anstaltsleben und zog sich in die Stille des mütterlichen Heim= wesens in Horn (einstiger Landsitz des Palästina= reisenden Dr. Titus Tobler) definitiv zurück. Noch vier Jahre konnte sie mit ihrer rüstigen Mutter Freud und Leid teilen, dann kam das Scheiden; am 30. November 1892 starb die Mutter, der sie zeitlebens so viel zu verdanken gehabt. Der Tochter waren noch 20 Jahre der Stille beschieden; doch waren es keine ein= samen Jahre. Bald teilte eine vereinsamte Schwester ihr Heim am Seegestade, bald sonst eine vertraute Persönlichkeit; in den letzten 12 Jahren war es eine junge Nichte, die ihr zur Seite stand. Daneben fehlte es ihr nicht an Verkehr mit ihrem weiten Verwandten- und Bekanntenkreis und mit ihren taubstummen Schicksalsgenossen, denen sie in ihrem großen Garten manch frohen Sonntag Nachmittag bereitete und denen sie, wie allen Armen und Bedürftigen, Gutes erwies, so viel sie nur konnte. Viele Jahre war es ihr noch möglich, in lebendigem Verkehr zu bleiben mit der Welt, der Wissenschaft und Literatur, bis allmälig durch abnehmendes Augenlicht ihr diese Türe verschlossen ward; ja nachgerade mußte sie mit der Gefahr völliger Erblindung ernstlich rechnen. Sie konnte sich nicht mehr zur Erlernung der Blindenschrift entschließen; eine bestimmte Ahnung sagte ihr, daß sie dieselbe nicht mehr zu ver= wenden haben werde. Mit letter Anstrengung ihrer Augen schrieb sie noch ihre Lebensgeschichte auf für die Schweizerische Taubstummenzeitung; sie schloß mit Dank gegen Gott: "Gott hat mich in ungestörter Gesundheit das siebzigste Jahr erleben laffen; dafür bin ich ihm sehr dankbar. Nun aber warte ich getrost, bis der Herr mich heimruft."

Pfr. Michel in Märstetten.

exc: Zur Unterhaltung (859)

Meine Anslandreise im Sommer 1911.

bon Eugen Sutermeifter (Forts.)

Unter der opferwilligen Führung des Biblio= thekars Herrn Lehm, Oberlehrer an der Taub= stummen=Austalt, brachte ich ein paar Nach= mittagsstunden in dem "Deutschen Taub= stummen=Museum" zu, das dem "Bunde deutscher Tanbstummenlehrer" gehört. Der Name ist nicht ganz richtig. Ursprünglich wurde wohl eine Sammlung nicht nur von einschlägigen Schriften, sondern auch von Lehr= und An= schauungsmitteln usw. geplant, aber jett ist es mehr eine Zentralbibliothek des deutschen Taub= stummenwesens, aber eine sehr reichhaltige, sehr interessante und beinahe vollständige, die auch kostbare Unika besitzt. Ich hätte gerne ganze Tage dort zugebracht, um mich in das Studium des Einst und Jetzt der Taubstummen=Erziehung zu vertiefen.

Fett fuhr ich noch ein wenig südlicher, immer näher der Heimat zu, nach Dresden, meiner letten Reisestation, wo in der Hygiene-Ausstellung auch das Taubstummenwesen seinen Platz gefunden haben sollte. Auf Verlangen der Ausstellungsdirektion hatte ich unvermutet auch meine Schriften hinsenden müssen.

In dieser Residenzstadt Sachsens war ich ebenfalls schon früher einmal und beschränkte mich daher wiederum auf die Taubstummen = Institute und auf die Unsstellung. Lettere nahm ja schon allein mehrere Tage in Unspruch, wenn man sie auch nur etwas eingehender besichtigen wollte.

Gleich am Morgen — es war Sonntag — begab ich mich vom Bahnhof weg sofort in die Kapelle der Taubstummen-Anstalt, wo ein Oberstehrer der Letteren eine Andacht für Taubstumme begonnen hatte, welcher etwa 30 Männer und Frauen beiwohnten und 20 taubstumme Anstaltszöglinge. Er hielt die Ansprache sowohl mündlich als in Gebärden, leicht saßlich und flar. Nur frug ich mich, ob es nicht für die anwesenden taubstummen Kinder nachteilig sei, einer solchen "handlichen" Predigt beizuswohnen, während sie in der Schule auf alle Weise angeleitet werden, sich ohne Gebärden auszudrücken. Es ist gerade, wie wenn man einem sagt, daß Rauchen nicht vorteilhaft sei

und dann vor dessen Augen lustig darauflos raucht!

Die Dresdener Taubstummen = An = stalt besteht aus zwei sehr großen Gebäuden, die nicht weit von einander entfernt sind, das eine ist für Normal= das andere für Schwach= begabte. Wenn man doch diese alte pädagogische Weisheit, die Trennung der Schüler nach Fähig= keiten, auch bei uns mehr betätigen wollte! — Bei dem Direktor, Herrn Köhler, fand ich gleich= falls größtes Entgegenkommen. Er sorgte da= für, daß ich von allem gründlich Augenschein nehmen konnte. In allen Klassen wurde ich wie ein alter Befannter herzlich empfangen, ich hätte mich manchmal verkriechen mögen vor so viel Achtung und Liebe. In der Anstalt für Schwachbegabte befinden sich ebenfalls Werkstätten, welche beiden Anstalten dienen, für Schneider, Schuhmacher und Schreiner mit "königlichen Werkmeistern", auch eine Haus= haltungsschule ist dort. Der Unterricht bei den kleinen Schwachbegabten gefiel mir sehr, weil so unterhaltlich. Sie lernen die Buchstaben= formen spielend mit Hölzchen, ebenso die Be= nennung der Dinge. Der Lehrer legt z. B. eine Reihe Bilder umgekehrt aufs Pult. Ein Kind erhält den Namen eines der Bilder und die Weisung, dasselbe unter den verdeckten heraus= zufinden. Welch ein Jubel, wenn es das richtige angetupft hat, usw. Doch fand ich auch hier große Unsicherheit und Mannigfaltigkeit in Bezug auf die Anwendung der Laut= und Ge= bärdensprache. Einer der Lehrer z. B. wendet ausnahmslos zu jedem gesprochenen Wort eine Gebärde an, ebenso seine Schüler bei ihrer Antwort, sogar beim Rechnen. Verwundert frug ich, was für einen Zweck eine folche Doppelsprache habe und es ward mir erflärt, die Worte prägen sich den Schülern durch die Zeichen besser und fester ein. Ein anderer Lehrer gebraucht die Gebärdensprache nur im Notfall, nur als Aushülfsmittel, wenn er nicht sofort verstanden wird und nicht jedes= mal schriftlich das Gesprochene wiederholen will, oder auch zur Bekräftigung, zur Hervorhebung von Worten, also als eine Art Betonung. In einer andern Klasse wiederum ist jede Gebärde verbannt, aber in der Freiheit erlaubt sie der= selbe Lehrer. "Was ist Wahrheit?" möchte man auch hier fragen.



Staatskunde. (Fortsetzung.)

72. Obligationenrecht. Obligation bebeutet im weitern Sinne jedes Schuldverhältnis, wonach die eine Partei etwas zu fordern und die andere Partei etwas zu leisten hat. Schuldverhältnisse verhältnisse entstehen zunächst aus Verträgen, Kauf-, Tausch-, Pacht-, Miet-, Dienst-, Wert- und Gesellschaftsverträgen; auch die Bürgschaft ist ihrer Natur nach ein Vertrag. Sodann entstehen Schuldverhältnisse aus Verschulden oder rechtswidrigem Verhalten, sei es aus Absicht oder Fahrlässigteit; hier ist der Schaden ganz oder bei minder wichtigem Verschulden teilweise zu ersehen. Unter Obligationen versteht man auch Schuldurkunden, namentlich solche, die von Staat, Gemeinden und Vankenausgestellt werden.

Im Obligationenrecht werden auch behandelt die Handelsgesellschaften, wie Kollektiv-, Kom-mandit- und Aktiengesellschaften, sowie Genossen-schaften. Den Schluß des Obligationenrechts bildet das Wechselrecht, das namentlich für Handel und Gewerde von großer Bedeutung ift.

73. Weitere zivilrechtliche Gesetze. Es bestehen noch besondere Gesetze über Patenstierung von Ersindungen, Schutz von Mustern und Modellen, von schriftstellerischen und künstelerischen Erzeugnissen. Um den Schutz ausszudehnen, haben die meisten Kulturstaaten, worunter auch die Schweiz, Staatsverträge abgeschlossen.

Ein wichtiges zivilrechtliches Geset ist auch dasjenige über den Versicherungsvertrag; es enthält wertvolle Vestimmungen zum Schut des Versicherten und seiner Angehörigen.

Zivilrechtlicher Natur sind auch die Haft=
pflichtgesete. Die Eisenbahnen, die Dampsschiffe
und die eidgenössische Post haften für Verlust
und Veschädigung von Sachen, für Unfälle, die
beim Vetriebe dieser Anstalten und speziell auch
beim Bau von Eisenbahnen entstehen. Auch
die Fabriken und die größern Gewerbe haften
für Unfälle der Angestellten und Arbeiter, allerdings in der Regel nur dis höchstens 6000
Franken. Als das Unfall- und Arankenversicherungsgeset vom Volke angenommen wurde,
fielen die Gesete über Fabrik- und Gewerbehaftpflicht dahin.